

RS Vwgh 1999/3/22 96/17/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1999

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

Norm

BWG 1993 §27 Abs2;

Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 27 Abs 2 BWG 1993 liegt eine Großveranlagung dann vor, wenn die Summe der Buchwerte der Veranlagungen mindestens S 7 Mio beträgt. Wird somit der Betrag von S 7 Mio erreicht, liegt (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) eine Großveranlagung vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996170007.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at